

Wissen Sie, welche Daten von Ihnen im Melderegister gespeichert sind und wer diese Informationen einsehen darf?

Datenschutz im Melderecht

Jeder von uns ist mit seinen Meldedaten im Melderegister erfasst. Es werden ca. 20 verschiedene Angaben zu jedem Einwohner gespeichert, z.B. Familienstand / Familienangehörige, aktueller / früherer Name, frühere Anschrift, Geburtsdaten usw. (§ 3 BMG). Wie diese Daten genutzt werden können, regelt das Bundesmeldegesetz (BMG). Die Gesetze beinhalten die Bestimmungen zum Schutz aber auch die Möglichkeiten zum Widerspruch der Weitergabe Ihrer Meldedaten.

Wer kann Auskunft über Ihre Daten bekommen?

Sowohl Private (Bürger, Unternehmen) als auch staatliche Stellen (z.B. Schulen, Finanzämter, Kriminalpolizei) können auf Anfrage Auskunft erlangen. Dies bedeutet:

- Jeder kann mit einer einfachen Melderegisterauskunft nach der aktuellen Meldeanschrift fragen. Die gesuchte Person muss nur eindeutig identifiziert werden (§ 44 III oder § 49 IV BMG).
- Bei einem „berechtigtem Interesse“ kann eine Auskunft über das Geburtsdatum, frühere Anschrift oder Staatsangehörigkeit gegeben werden (§ 45 BMG).
- Die Polizei kann alle Meldedaten z.B. bei Fahndung / Strafanzeige auswerten.
- Sechs Monate vor Wahlen können Parteien Name und Anschrift sortiert nach Altersgruppen erhalten.
- Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) hat ein Recht auf Information beim Wohnsitzwechsel.
- Behörden erhalten (z. B. bei Anmeldung oder Anfrage) Auskünfte, um ihre Aufgaben wahrzunehmen (§§ 34 I, 36 I, 38 I und III BMG)

Welche Rechte haben Sie?

Auf die meisten Datenübermittlungen können Sie keinen Einfluss nehmen. Aber bei einigen Fällen haben Sie das Recht des **Widerspruchs** (§§ 36 II, 42 III, 50 IV BMG).



Der Widerspruch kann sich gegen die Datenübermittlung an

- Parteien, Wählergruppen, Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 I BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 III BMG)
- Religionsgemeinschaften (§ 42 II BMG)
- Wehrverwaltungen für Personen zwischen 16-18 (§ 58c I S. 1 Soldatengesetz)
- Mandatsträger bei Alters- und Ehejubiläen, Presse und Rundfunk, (§ 50 II BMG) richten.

Des Weiteren kann jeder mit einem einfachen Schreiben Auskunft darüber erlangen, welche Informationen über ihn gespeichert sind (§ 10 BMG).

Wichtig!

Dies gilt nicht bei einer Auskunftssperre. Diese muss gegenüber der Meldebehörde glaubhaft gemacht worden sein (z. B. bei bedrohten Zeugen in Strafprozessen).

Möchten Sie der Weitergabe Ihrer Daten widersprechen oder selbst Auskunft über die gespeicherten Daten erlangen, reicht ein Brief an Ihre Meldestelle:

Ich bitte um Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten (§ 10 I BMG)

Name/Geburtsdatum

Hiermit widerspreche ich vorsorglich der Weitergabe meiner Daten an

- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften¹ (§ 42 Abs. 3 BMG)
- Parteien, Wählergruppen, Träger von Wahlvorschlägen² (§50 Abs. 5 BMG)
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk³ (§ 50 Abs. 5 BMG)
- Adressbuchverlage⁴ (§ 50 Abs. 5 BMG)
- die Wehrverwaltung⁵ (§ 36 Abs. 2 BMG)

Ich bitte um schriftliche Bestätigung.

Datum / Unterschrift

Quelle: ULD

¹gilt nicht für Zwecke der Kirchensteuererhebung

²Daten werden im Zusammenhang mit Wahlen usw. übermittelt.

³Weitergabe aufgrund von Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen

⁴Übermittlung zur Erstellung von Adressbüchern

⁵Übersendung von Informationsmaterial an unter 18-jährige